

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305b SGB V zum Geschäftsjahr 2015

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg - für das Jahr 2015 mit dieser Veröffentlichung nach.

Die Vertreterversammlung hat am 01.12.2016 den Jahresabschluß bestätigt und beschließt die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015.

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

	Geschäftsjahr 2015	je Mitglied	Veränderungen zum Vorjahr
<u>1. Mitglieder</u>			
<u>Gesamt</u>	4.656		1,20%
<u>2. Jahresabschluss</u>			
Einnahmen			
Honorareinnahmen	1.107.085.135 €	237.776 €	2,19%
Verwaltungskostenumlage	32.238.656 €	6.924 €	16,13%
Ausgaben			
Honorarausgaben	1.117.399.616 €	239.991 €	1,10%
Verwaltungsausgaben	43.261.987 €	9.292 €	3,85%
<u>3. Vermögen</u>			
Verwaltungsvermögen	5.159.481 €	-	
Betriebsmittelrücklage	14.642.758 €	-	
Sonstige Rücklagen	3.768.604 €	-	